

**Geschäftsordnung
des Convents der
Akademischen Vereinigung KRISTALL zu Clausthal
im Schwarzbund, Altherrenvereinigung e. V.**

§1

Stellung und Aufgabe des Convents:

- (1) Der Convent ist oberstes Organ der Altherrenvereinigung -im weiteren mit "AHK" bezeichnet-
- (2) Er entscheidet insbesondere über
 - a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - b) die Wahl des Vorstands, der Beiräte und zweier Kassenprüfer
 - c) den Haushalt der AHK einschließlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte
 - e) Satzungsänderungen

§2

Einberufung des Conventes:

- (1) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, der Ort und Termin bestimmt.
- (2) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten den Convent einzuberufen.
- (3) Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich an jedes Mitglied zu erfolgen.

§3

Tagesordnung des Conventes:

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Tagesordnungspunkte benennen. Sie müssen beim nächsten Convent berücksichtigt werden.
- (3) Die Tagesordnung ist zu Beginn des Conventes zu genehmigen.

§4

Leitung des Conventes:

- (1) Die Leitung liegt beim Vorstand, im Falle seiner Verhinderung besorgt das älteste anwesende Mitglied die Wahl des Conventleiters.
- (2) Über den Convent ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in durch Unterschrift zu bestätigen und den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist.
- (3) Die Niederschrift fertigt der/die Schriftführer/in; in der Vertretung kann ein/e Protokollführer/in gewählt werden.

§5

Redeordnung des Conventes:

- (1) Zur Wortmeldung sind Mitglieder und Verkehrsgäste (§3 (1) der Satzung) berechtigt.
- (2) Der/Die Leiter/in des Conventes erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Zur "direkten und tatsächlichen" Berichtigung ist das Wort außerhalb der nach Ziff.2 festgelegten Reihenfolge zu erteilen.
- (4) Erklärungen sind dem Wortlaut nach zu Protokoll zu nehmen.
- (5) Die antragstellenden Mitglieder haben bei der Aussprache über ihren Antrag das letzte Wort.

§6

Stimmrecht im Convent

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte anwesende Mitglieder vertreten lassen oder schriftlich abstimmen.

§7

Beschlußfassung des Conventes

- (1) Der Convent ist beschlußfähig mit der Zahl der erschienenen und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (2) Er kann nur über Fragenkomplexe entscheiden, die mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.
- (3) Alle sachlichen Anträge sind schriftlich festzustellen und vor der Beschlußfassung in ihrem Wortlaut von dem/der Conventleiter/in zu verlesen.
- (4) Abgestimmt wird durch das Handzeichen.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird durch Auszählen festgestellt, Abstimmungsvertretung (§6 (2)) ist gesondert zahlenmäßig festzustellen.
- (6) Der Convent entscheidet nach vorhergegangener Beratung mit einfacher Mehrheit, soweit durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht anderweitige Regelungen getroffen sind.
- (7) Sind für die Abstimmung qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben, werden Stimmenthaltungen nicht gewertet.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§8

Reihenfolge der Beschlußfassung im Convent:

- (1) Über Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt sind.
- (2) Über Gegenanträge, Änderungsanträge und weitergehende Anträge ist zuerst abzustimmen. Liegen mehrere weitergehende, Gegen- oder Änderungsanträge vor, so entscheidet der/die Leiter/in über die Reihenfolge der Beschlußfassung.
- (3) Anträge auf Schluß der Aussprache sind sofort zu behandeln. Sie sind nach ihrer Begründung und der Erwiderung des/der Antragstellers/in, über dessen Antrag gesprochen wird, sofort zur Abstimmung zu stellen. Über einen Antrag auf Schluß der Aussprache ist dabei zuerst zu beschließen.
- (4) Wird das Übergehen eines Tagesordnungspunktes beantragt, darf nur noch dem antragstellenden Mitglied des zu übergehenden Tagesordnungspunktes das Wort erteilt werden.

§9

Einspruch.

- (1) Der Einspruch hat nach §5 (3) der Satzung innerhalb eines Monats nach Absendung der Niederschrift über den Convent schriftlich mit eingehender Begründung zu erfolgen.
- (2) Über den Einspruch ist im nächsten Convent zu beraten. Die Ablehnung des Einspruchs muß mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (3) Gegen einen Einspruchsentscheid ist ein nochmaliger Einspruch nicht möglich.

§10

Schriftliche Beschlußfassung

- (1) Ist die Einberufung eines Conventes nicht möglich oder aus sachlichen Gründen nicht sinnvoll, (z. B. Ferienzeit), kann der Vorstand in dringenden Fällen eine Beschlußfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (2) Der Gegenstand der Beschlußfassung ist eingehend zu erläutern, der Antrag entsprechend zu begründen.
- (3) Für die Entscheidung ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens einem Monat vom Tage der Absendung zu geben.
- (4) Über den schriftlichen Antrag wird entsprechend §7(6) entschieden, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (5) Nichtbeantwortung des schriftlichen Antrags gilt als Stimmenthaltung.
- (6) Einsprüche von Mitgliedern, die zu dem schriftlichen Antrag durch eigenes Verschulden nicht rechtzeitig Stellung genommen haben, gelten als nicht erhoben.
- (7) Der Nachweis der unverschuldeten Stimmenthaltung ist zusammen mit dem Einspruch nachweisbar zu führen.

- (8) Über die Zulassung des Einspruchs nach Ziff. 6 und 7 entscheidet der Vorstand. Er hat seine begründete Entscheidung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§11

Aufnahme ordentlicher Mitglieder (OM) der Aktivitas:

- (1) Ordentliche Mitglieder der Aktivitas können nach bestandenerm Examen in die Altherrenvereinigung aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist mit dem Abschluß des Studiums schriftlich über die Aktivitas an den Vorstand zu richten.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis, daß gegenüber der Aktivitas keine finanziellen Verpflichtungen mehr bestehen.
- (4) Bedenken der Aktivitas gegen die Aufnahme in die AHK sind bei der Beratung über den Aufnahmeantrag zu berücksichtigen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Liegen Bedenken der AVK nach Ziff. 4 vor, entscheidet der nächste Convent.

§11a

Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder

- (1) Über die Anträge ehemaliger Mitglieder auf Wiederaufnahme in die AHK entscheidet der Vorstand.

§12

Aufnahme außerordentlicher Mitglieder (AOM) der Aktivitas:

- (1) Außerordentliche Mitglieder der Aktivitas können auf ihren Wunsch nach Ende des Studiums in die Altherrenvereinigung aufgenommen werden, wenn der ordentliche Convent (OC) der Aktivitas die Aufnahme befürwortet; dabei ist insbesondere der Grund für den Abbruch des Studiums offenzulegen.

§13

Aufnahme von Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung.

- (1) Auf Vorschlag eines Mitgliedes der AHK und nach Zustimmung des Conventes kann Akademikern, die der Aktivitas nicht oder nur vorübergehend angehört haben, die Aufnahme in die AHK angetragen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist zu begründen.
- (3) Für die Zustimmung ist die Zweidrittelmehrheit des Conventes erforderlich.

§14

Verkehrsgäste:

- (1) Personen, die sich um die Akademische Vereinigung KRISTALL oder um die deutsche Studentenschaft im allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitgliedes der AHK zu Verkehrsgästen ernannt werden.
- (2) Die Aufnahme von Verkehrsgästen regelt sich nach §13(2) u. (3).
- (3) Verkehrsgäste können an allen offiziellen und inoffiziellen Veranstaltungen der AHK teilnehmen.
- (4) Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag.

§15

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Convent auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe der Erfordernisse des Jahreshaushaltsplanes für das jeweilige folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedern in begründeten Fällen den Beitrag bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags der Aktivitas befristet herabsetzen. Der Convent ist zu unterrichten.
- (3) Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Begründung wird darüber hinaus nur den Kassenprüfern oder einzelnen Mitgliedern auf ausdrücklichen Wunsch mitgeteilt.
- (4) Während der ersten beiden Jahre nach Aufnahme in die AHK entspricht der Mindestbeitrag dem jeweiligen Beitrag der AVK.
- (5) Der SB-Beitrag wird nur für diejenigen Mitglieder abgeführt, die ihren Mitgliedsbeitrag mindestens für das abgelaufene Jahr bezahlt haben. Der Vorstand der AHK ist berechtigt, die Namen der nicht zahlenden Mitglieder dem SB auf Anforderung bekanntzugeben.

§16

Hausbeitrag:

- (1) Zur Finanzierung des eigenen Hauses (Studentenwohnheim) wird von jedem Mitglied ein einmaliger Beitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag ist zweckgebunden und dient der Unterhaltung des Studentenwohnheims Kristallhaus.
- (3) Der gesamte Betrag ist spätestens 10 Jahre nach Aufnahme in die Altherrenvereinigung fällig.
- (4) Der Betrag beträgt DM 2.000,-- bei Zahlung innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme in die AHK. Für jedes weitere Jahr wird ein Zuschlag von DM 100,-- erhoben.

- (5) Änderungen zur Höhe und Verwendung des Geldes werden vom Convent mit Zweidrittelmehrheit festgesetzt. Stimmberechtigt sind dabei nur Mitglieder, die ihren Betrag mindestens zur Hälfte bezahlt haben.

§17

Inkrafttreten:

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 17.5.1997 in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 17.5.1997